



**gültig im Netzgebiet der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG
für Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern**

Die Ersatzversorgung erfolgt gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an Kunden mit registrierender Leistungsmessung, die keine Haushaltskunden* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich zusammen aus

- ♦ den Preisen für die reine Energielieferung
- ♦ den Entgelten für die Netznutzung und für den Messstellenbetrieb
- ♦ Abgaben, Umlagen und Steuern

RLM-KUNDEN

	netto	brutto	
reiner Energiepreis	43,22	51,43	Ct/kWh
Grundpreis	24,00	28,56	€/Monat

Angegeben ist der Nettopreis für die reine Energielieferung. Hinzugerechnet werden:

- die Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- die § 19 StromNEV-Umlage
- die § 17 Offshore-Netzumlage
- die Umlage für Abschaltbare Lasten
- die Blindarbeit
- die Konzessionsabgabe
- die Netznutzungs- und Messentgelte
- die Stromsteuer und die Mehrwertsteuer

in der jeweils zum Lieferzeitpunkt genehmigten und veröffentlichten Höhe.

Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung.

Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de). Eine Gesamtübersicht der Preisbestandteile ist veröffentlicht unter www.die-energie.de/produkte/strom/agbs-strominfos.

Die Netzentgelte sind veröffentlicht auf www.die-energie-netz.de.

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Im Netzgebiet der ENERGIE ist die ENERGIE Grund- und Ersatzversorger.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrags beliefert wird, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt. Die Rechnung beinhaltet alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung: Preise für die reine Energielieferung, Entgelte für Netznutzung und ggf. Messstellenbetrieb sowie Abgaben, Umlagen und Steuern).

Gesetzliche Informationspflicht

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.die-energie.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BFE) unter www.bfee-online.de.